



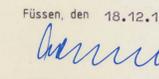
- Zeichenerklärung nach Planzeichenverordnung**
Für die Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung
 - SO Klinik: Sondergebiet für Sanatoriums- und Klinikbetriebe
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - Maß der baulichen Nutzung
 - VII Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - I U II 1 Vollgeschöb, darunter 2 Untergeschöbe (keine Vollgeschöbe)
 - 0,25 Grundflächenzahl
 - Baugrenzen, Bauweise
 - Baugrenzen
 - offene Bauweise
 - Verkehrsflächen
 - Privatstraße: Straßen für private äußere und innere Erschließung
 - privater Fußweg
 - öffentlicher Fußweg
 - öffentliche Straße mit Straßenbegleitgrün
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Trafostation
 - Hauptversorgungsleitungen
 - 20 kV oder 1 kV Kabel
 - Elektrizität
 - Grünflächen
 - als private Grünanlagen zu gestaltende und zu erhaltende Sondergebietsflächen mit Parkanlagencharakter
 - Gehölzgruppen zu erhalten
 - Gehölzgruppen zu pflanzen
 - Bäume zu erhalten
 - Bäume zu pflanzen
 - Wasserflächen
 - Bachlauf zu erhalten
 - Bachlauf wiederherzustellen
 - Uferschutzstreifen mit aufzubauender Hochstaudenflur und Ufergehölzen (Breite mind. 5 m beiderseits des Ufers)
 - Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
 - private Waldflächen, die in Mischwald umzubauen sind
 - aufzubauende Waldrandbereiche
 - umzubauende Vorwaldbestände aus Weißerlen
 - Strauchpflanzung auf Moorboden im Fallbereich der Bäume (Gebäudeabstand 30 m)
 - Grünflächen im Übergangsbereich zur Landwirtschaft - extensive landwirtschaftliche Nutzung -
 - Moorflächen mit Spirken - zu erhalten (Feuchflächen nach Art. 6 des BayNatSchG)
 - umzubauender Fichtenwald auf Moorboden
 - Sonstige Planzeichen
 - privates Parkhaus
 - privater Parkplatz
 - Umgrenzung von Flächen für Parkplätze
 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Für Kennzeichnungen und nährichtliche Übernahmen**
- bestehende Wohngebäude
 - bestehende Wirtschaftsgebäude
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Höhenschichtlinien
 - Flurnummern
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
 - Gemarkungsgrenze

Verfahrensvermerke

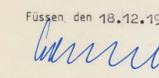
a) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.11.1985 die 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluß zur 1. Änderung wurde am 23.01.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.11.1987 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.04.1988 bis 06.05.1988 öffentlich ausgelegt.

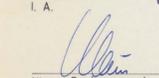
Eine 2. öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans i. d. F. vom 19.12.1988 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 in der Zeit vom 27.02.1989 bis 31.03.1989 öffentlich ausgelegt. Es wurde bestimmt, daß Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Füssen, den 18.12.1989

 Wanner, 1. Bürgermeister

b) Die Stadt Füssen hat mit Beschluß des Stadtrats vom 31.07.1989 die 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 31.05.1989 als Satzung beschlossen.

Füssen, den 18.12.1989

 Wanner, 1. Bürgermeister

c) Die 1. Änderung des Bebauungsplans wurde am dem Landratsamt Ostallgäu gemäß § 11 BauGB angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 15.02.1990 Nr. 50-610-7/2 nicht geltend gemacht.

Marktobersdorf, den 16.03.90
 I. A.

 Klaus, Regierungsrat

d) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde am 22.03.1990 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Füssen - Stadtbauamt - zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Füssen, den 22.03.1990

 Wanner, 1. Bürgermeister

STADT FÜSSEN
 Landkreis Ostallgäu

Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 2
 für das Gebiet "Enzensberg-Nord"

1. Änderung M 1 : 1000

LANDRATSAMT OSTALLGÄU
 KREISPLANUNGSSTELLE, I. A.

 Walter Blöndermann Dipl.-Ing.
 Landschaftsarchitekt
 8196 Eurasburg-Berg 23

gez.: 23.11.1987 be.
 gea.: 08.08.1988 n.
 19.12.1988 be.
 31.05.1989